

Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probendienst im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB Probendienst-Übernahme – DB Übernahme)¹

Vom 13. März 2012 (GVBl. S. 116),

geändert am 14. Januar 2014 (GVBl. S. 36)

geändert am 30. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 54)

zuletzt geändert am 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt die folgenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Übernahme von Kandidierenden der Theologie in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt halbjährlich nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung.²
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe des Stellenplans die Übernahmeentscheidung.³

§ 2

Antrag auf Übernahme

1Der Antrag auf Übernahme ist beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. 2Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
2. eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 AG-PfDG.EKD ein qualifiziertes Führungszeugnis,
4. soweit die Person verheiratet ist, die Bescheinigung der kirchlichen Trauung.⁴

¹ Bezeichnung geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

² Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

³ Satz 2 gestrichen gemäß Artikel 1 der DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 30. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 54) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

⁴ Satz 1 geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

§ 3**Übernahmeentscheidung**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über den Antrag einer bewerbenden Person auf Übernahme in den Probendienst (§ 9 PfdG.EKD).¹
- (2) ¹Der Entscheidung zur Berufung in den Probendienst geht ein Übernahmeverfahren voraus (§ 1 Abs. 3 AG-PfdG.EKD), welches als strukturiertes, als besonderes oder als vereinfachtes Verfahren geführt wird. ²Das Verfahren soll Aufschluss über die Eignung und Qualifikation der bewerbenden Personen für den pfarramtlichen Dienst geben.¹
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die Entscheidung nach § 1 Abs. 3 AG-PfdG.EKD unverzüglich nach Abschluss des Übernahmeverfahrens.²

§ 3a**Strukturiertes Übernahmeverfahren**

- (1) Das strukturierte Übernahmeverfahren nach den folgenden Absätzen und den §§ 4 bis 8 wird vor einer Kommission geführt.
- (2) ¹Der Evangelische Oberkirchenrat richtet sich bei seiner Entscheidung nach einem Punktsystem, das die Ergebnisse der beiden Theologischen Prüfungen und das Votum der Kommission über die Eignung und Qualifikation der bewerbenden Personen für den pfarramtlichen Dienst im Verfahren nach Absatz 1 einbezieht. ²Der Evangelische Oberkirchenrat bezieht weiterhin den Bericht der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer über die im Lehrvikariat gezeigten Kompetenzen in seine Entscheidung ein. ³Er legt die Reihenfolge der zu übernehmenden bewerbenden Personen fest. ⁴Hierbei kann er bei annähernd gleicher Eignung und Qualifikation einzelne bewerbende Personen vorziehen, wenn besondere Umstände, insbesondere sozialer Art (z. ⁵B. ⁶Lebensalter und Familienstand) vorliegen.¹

¹ Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

² Geändert gemäß Artikel 1 der DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 30. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 54) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

(3) ¹Wird im Übernahmeverfahren eine Punktzahl von zwei Punkten erreicht, so erteilt der Evangelische Oberkirchenrat für den Probedienst Auflagen. ²In anderen Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Auflagen erteilen. ³Die erfolgreiche Erfüllung der Auflagen ist für die Entscheidung über die Bewährung im Probedienst (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD) maßgeblich. ⁴Gleiches gilt, wenn bei der Bewertung eines der in § 6 Abs. 2 genannten Aufgabenfelder von den Bewertenden durchschnittlich nach kaufmännischer Rundung für dieses Aufgabenfeld eine Punktzahl von weniger als zwei Punkten erreicht wurde. ⁶Wird eine Punktzahl des Übernahmeverfahrens von weniger als zwei Punkten erreicht, empfiehlt die Kommission dem Evangelischen Oberkirchenrat, die bewerbende Person unabhängig von den Examensnoten und der insgesamt erreichten Gesamtpunktzahl nicht in den Probedienst zu übernehmen.¹²

§ 4

Punktsystem

(1) Die für die Übernahme in das Lehrvikariat maßgebende Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und die Gesamtnote der Zweiten Theologischen Prüfung werden im Verhältnis 1:2 zu einer Gesamtprüfungsnote addiert.

¹ § 3a eingetügt gemäß Artikel 1 der DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 30. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 54) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

² Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

(2) Der Gesamtpfungsnote werden folgende Punkte zugeordnet:

Durchschnitt	Examensnoten-Punkte
1,00 –	10
1,01 – 1,25	9,5
1,26 – 1,50	9
1,51 – 1,75	8,5
1,76 – 2,00	8
2,01 – 2,25	7,5
2,26 – 2,50	7
2,51 – 2,75	6,5
2,76 – 3,00	6
3,01 – 3,25	5,5
3,26 – 3,50	5
3,51 – 3,75	4,5
3,76 – 4,00	4

(3) Die Kommission kann der bewerbenden Person bis zu fünf Punkte erteilen. Dabei werden folgende Bewertungskategorien gebildet, denen folgende Punkte zugeordnet werden:

- 5: eine besonders hervorragende Eignung,
- 4: eine überdurchschnittliche Eignung,
- 3: eine durchschnittliche Eignung,
- 2: eine ausreichende, aber in Einzelaspekten verbesserungsfähige Eignung,
- 1: eine aufgrund erheblicher Mängel im Ganzen nicht mehr gegebene Eignung,
- 0: eine in keiner Weise vorliegende Eignung.

Im Bereich zwischen 2 und 5 Punkten können durch die Kommissionsmitglieder auch halbe Punkte vergeben werden.¹

¹ Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

(4) Die Gesamtpunktzahl wird durch Addition der nach Absatz 2 und Absatz 3 erhaltenen Punkte gebildet.

§ 5

Kommissionen

(1) ¹Der Gesamtkommission gehören in der Regel an:

1. aus dem Evangelischen Oberkirchenrat
 - a) das zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,
 - b) alle leitenden Personen in der Abteilung Personal und Strategie im Evangelischen Oberkirchenrat und
 - c) die für das Dienstrecht zuständige Person;
2. die vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufenen Mitglieder, wobei Wiederberufungen möglich sind.

²Mitglieder nach Nummer 2 sind erfahrene Gemeindeglieder (zum Beispiel Mitglieder der Landessynode) oder erfahrene Theologinnen oder Theologen (zum Beispiel Dekaninnen und Dekane). ³Die Gesamtkommission des Verfahrens kann sich in Einzelkommissionen teilen; die Besetzung soll geschlechtergerecht erfolgen.¹

(2) Für das einzelne Übernahmeverfahren wird aus den in Absatz 1 genannten Personen eine Übernahmekommission gebildet. Diese kann in Unterkommissionen geteilt werden. Die Besetzung soll geschlechtergerecht erfolgen.¹

(3) Zwischen einer bewerbenden Person und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen bestehen.¹

(4) Alle Mitglieder der Gesamtkommission müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Gesamtkommission Schulungen durchlaufen, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.

¹ Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

§ 6

Verfahren

- (1) Den Mitgliedern der Kommission liegen folgende Unterlagen vor:
1. eine Namensliste mit den persönlichen Daten der bewerbenden Personen,¹
 2. eine Darstellung der bewerbenden Personen über ihren Lebens- und Bildungsgang mit Lichtbild,¹
 3. die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung,
 4. gegebenenfalls Angaben zu besonderen persönlichen Lebensumständen.
- (2) ¹Die Kommission bildet ihr Urteil über die Eignung der bewerbenden Personen für den Pfarrdienst durch
1. ein strukturiertes Übernahmegespräch (Interview),
 2. eine Aufgabe zur Strukturierung eines Arbeitstages und
 3. eine Argumentationsübung im Rahmen eines Redebeitrags zur Gesprächseröffnung in einem Gremium.
- ²Dabei gliedern sich die Einzelkommissionen in Personen, die gesprächsführende und beobachtende Aufgaben übernehmen.¹
- (3) ¹Die jeweiligen beobachtenden Personen bewerten unabhängig voneinander. ²Danach findet eine Beratung in der Einzelkommission über jede bewerbende Person statt. ³Nach Durchführung der Gespräche nach Absatz 2 mit allen bewerbenden Personen erfolgt eine Schlussbesprechung innerhalb der Kommission. ⁴Jede bewertende Person kann ihre Einzelbewertung bis zum Ende der Schlussbesprechung ändern. ⁵Alle von den einzelnen Kommissionsmitgliedern für die Aufgaben nach Absatz 2 vergebenen Punkte werden zusammengezählt, durch die Anzahl der Bewertenden geteilt und sodann kaufmännisch auf halbe Punkte gerundet. ⁶Beträgt die Punktzahl des Übernahmeverfahrens zwei oder weniger Punkte muss die Kommission ihre Bewertung schriftlich begründen.¹

§ 7

Wiederbewerbungen

- (1) ¹Personen, die nach einer Bewerbung nicht übernommen wurden, können sich einmal wieder bewerben. ²Sie nehmen bei der Wiederbewerbung erneut am gesamten Bewerbungsverfahren teil. ³Regelungen des Pfarrdienstrechtes zu weiteren Voraussetzungen einer Bewerbung bleiben unberührt.
- (2) Anträge von Personen, die sich zweimal erfolglos beworben haben, sind unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 ausgeschlossen.¹

¹ Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

(3) 1Der Evangelische Oberkirchenrat kann abweichend von Absatz 2 Personen, die im Übernahmeverfahren von der Kommission mit mindestens zwei Punkten bewertet wurden zu einer erneuten Bewerbung zulassen, wenn dies im Hinblick auf die Personalplanung der Landeskirche geboten ist. 2Sollte die frühere Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurück liegen, so kann die Bewertung der Kommission des letzten Übernahmeverfahrens in die Übernahmeentscheidung einbezogen werden, wenn die bewerbende Person dies wünscht.¹

§ 8

Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder gilt Artikel 111 Abs. 1 GO.

§ 9

Besonderes Übernahmeverfahren

(1) Bei der Übernahme von Personen, die bereits langjährig im kirchlichen Dienst tätig waren, kann der Evangelische Oberkirchenrat das Übernahmeverfahren abweichend von § 6 Abs. 2 gestalten.

(2) Bei der Übernahme von Personen, die ausschließlich in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 111 bis 114 PfdG.EKD, § 27 AG-PfdG.EKD) berufen werden sollen, tritt an Stelle des in diesen Durchführungsbestimmungen beschriebenen Übernahmeverfahrens ein vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abzulegendes Kolloquium, welches Aufschluss über die Eignung für den Pfarrdienst im Ehrenamt erbringen soll.²

§ 9a

Vereinfachtes Übernahmeverfahren

(1) 1Personen, die vor ihrer Aufnahme in das Lehrvikariat das Aufnahmeverfahren nach den Durchführungsbestimmungen zur Aufnahme in das Lehrvikariat absolviert haben, durchlaufen das vereinfachte Übernahmeverfahren nach den folgenden Absätzen. 2Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Ende des Lehrvikariats und dem Beginn des Probedienstes mehr als fünf Jahre liegen; in diesem Fall kommt § 3a zur Anwendung.

(2) Das vereinfachte Übernahmeverfahren wird vor einer Kommission geführt. § 3a Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) 1Die Kommission besteht aus

1. dem zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,

¹ Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

² Gem. GVBl Nr. 3/2014 S. 36 mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

2. leitenden Personen in der Abteilung Personal und Strategie des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. die für das Dienstrecht zuständige Person,
4. einer Abteilungsleitung des Referates Bildung und Erziehung und
5. einem ehrenamtlichen Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 2.

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 vertreten lassen. § 5 Absätze 3 und 4, § 6 Abs. 1 und § 8 gelten entsprechend.¹

(4) Die Kommission gibt ihre Empfehlung auf Basis der Examensnoten, der Personalakte und des Berichts der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers nach § 3a Abs. 3 sowie aufgrund weiterer Erkenntnisse, die sich im Lehrvikariat ergeben haben, ab.

(5) ¹Soweit sich im Lehrvikariat Auffälligkeiten ergeben haben, die in der Personalakte niedergelegt sind oder die sich aus dem Bericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers ergeben, führt die Kommission mit der bewerbenden Person ein Übernahmegespräch. ²Beratend können weitere Personen hinzu gezogen oder von diesen Stellungnahmen eingeholt werden.¹

(6) ¹Die Kommission kann mit ihrer Empfehlung zur Übernahme der bewerbenden Person konkrete Förderungsmaßnahmen anregen. ²Der Evangelische Oberkirchenrat kann in diesem Fall Auflagen anordnen; § 3a Abs. 3 gilt entsprechend.¹

(7) Empfiehlt die Kommission, die bewerbende Person nicht zu übernehmen, so hat sie diese Empfehlung zu begründen.²¹

§ 10³

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. April 2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 3 S. 2 zum 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars vom 3. Juli 2001 (GVBl. S. 176), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (GVBl. S. 115), treten zum 31. März 2012 außer Kraft.

(3) Wer sich mehrmals erfolglos beworben hat, jedoch nach den früher geltenden Regelungen noch einmal zur Bewerbung zuzulassen war, darf sich einmalig erneut bewerben, wenn er den diesbezüglichen Antrag bis zum 31. Dezember 2013 stellt. Nach diesem Zeitpunkt sind Bewerbungen dieser Personen nicht mehr möglich. Die Regelung des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

¹ Geändert gemäß DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 28. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 13, S. 28) mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

² §9a eingefügt gemäß Artikel 1 der DB zur Änderung der DB-Übernahme vom 30. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 54) mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

³ Gem. GVBl Nr. 3/2014 S. 36 mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

